

schwäbischer skiverband e. v.

postfach 501031
70340 stuttgart

fritz-walter-weg 19
70372 stuttgart

fon 0711 28077-450
fax 0711 28077-460

www.online-ssv.de
info@online-ssv.de



365 Tage sportlich aktiv
schwäbischer
skiverband e.v.

Skibörsen

Durchführung unter Corona-Bedingungen

19.08.2020

Eine Skibörse ist keine Messe und auch kein Markt oder Spezialmarkt, sondern eine **sonstige Veranstaltung** bei der ein Anbieter (Verein) im Namen der Verkäufer Sportartikel verkauft.

Es muss also **§ 10 der allgemeinen Corona Verordnung des Landes BW** angewandt werden.

Kurzfassung der Anforderungen bei der Durchführung einer Skibörse:

1. Hygieneanforderungen einhalten

- Begrenzung der Personenzahl auf 500 Personen bis 31.10.2020
- Regelung von Personenströmen und Warteschlangen
- Umsetzung der Abstandsregelung (1,5 m)
- regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen
- regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden
- Vorhalten von Handwaschmitteln und Papierhandtüchern
- Rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten der Hände

2. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygieneanforderungen umgesetzt werden sollen.

Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

3. Von den Besuchern ist Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer festzuhalten. Wer sich weigert hat Zutrittsverbot.

Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln.

4. Ansteckungsverdächtige haben Zutrittsverbot

Bei der Aufnahme der Personendaten müssen die Personen bestätigen, dass sie in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu infizierten Personen hatten und keine typischen Corona-Symptome haben.

5. Information und Unterweisung der Mitarbeiter über den Arbeitsschutz

- Die persönliche Hygiene der Mitarbeiter ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren.
- Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden.

Wenn diese Anforderungen aus der Corona Verordnung eingehalten werden können, dann steht der Durchführung einer Skibörse nichts im Wege.